

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher

in der Neufassung vom 18. Oktober 2012,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.10.2013

Präambel

Mit der Arbeitsgemeinschaft (AG) Rohholzverbraucher gründen die Rohholzverbraucher in Deutschland oder aus Ländern, die direkt an Deutschland angrenzen eine gemeinsame Interessensvertretung. Die AG Rohholzverbraucher vertritt die Interessen aller Mitglieder. Die Mitglieder sind daher dazu angehalten, alle Entscheidungen im Konsens zu treffen.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Männer und Frauen werden von dieser Satzung jedoch gleichermaßen angesprochen.

Dies vorausgeschickt, geben sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist die Interessenvertretung der Rohholzverbraucher. Im Mittelpunkt seiner Aufgaben steht die Sicherung und Optimierung der Rohstoffbasis der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Säge- und Furnier-

industrie, Holzwerkstoffindustrie, Zellstoff- und Papierindustrie). Dies soll insbesondere erreicht werden durch die Tätigkeit des Vereins auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene in folgenden Bereichen:

- Sicherung und Erweiterung der Rohstoffbasis,
- Ressourcen-schonender, wertschöpfender und effizienter Einsatz von Holz
- Vertretung gemeinsamer politischer Interessen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (2) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden insbesondere der Säge- und Furnierindustrie, der Zellstoff- / Papierindustrie sowie der Holzwerkstoffindustrie.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
- (2) Jedes Rohholz verbrauchende Unternehmen direkt oder durch ein in seinem Eigentum bzw. Teileigentum stehendes Einkaufsunternehmen kann ordentliches Mitglied werden. Das Unternehmen muss der Säge- und Furnierindustrie, der Holzwerkstoffindustrie oder der Zellstoff- und Papierindustrie angehören und seinen Sitz in Deutschland oder in an Deutschland angrenzenden Ländern haben oder dort Betriebsstätten unterhalten.
- (3) Entfällt die Zugehörigkeit eines ordentlichen Mitgliedes zur Säge- und Furnierindustrie, der Holzwerkstoffindustrie oder der Zellstoff- und Papierindustrie, scheidet dieses Mitglied zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres aus.
- (4) Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, kann die Mitgliedschaft nur unter Einbeziehung aller Betriebsstätten in dem unter § 3 Absatz 2 genannten regionalen Bereich erworben werden.
- (5) Nationale Spitzenverbände der Rohholz be- und verarbeitenden Industrie gemäß § 2 Abs. 1 aus Deutschland oder aus Ländern, die direkt an Deutschland angrenzen, können außerordentliche Mitglieder werden.

- (6) Zur Wahrnehmung, Vertretung und Förderung gemeinsamer Interessen können andere Verbände, Vereinigungen, Institutionen und solche Einzelunternehmen, welche nicht zum Kreis der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder nach dieser Satzung gehören, dem Verein als assoziierte Mitglieder beitreten. Über die Aufnahme und den Ausschluss assoziierter Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins. Die assoziierten Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Die assoziierten Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (7) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann binnen 6 Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Einspruchsführende muss dabei geltend machen, in eigenen Rechten betroffen zu sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (8) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung und politische Interessenvertretung durch den Verein.
- (9) Sie sind verpflichtet, den Verein in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (10) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung abgesandt werden.
- (11) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gröblich schädigt.
- (12) Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (13) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder Erstattung ihrer Zuwendungen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 31. Mai statt. Sie ist durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Absendung – unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen – gerechnet vom Tag der Absendung – unter Angabe des Grundes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen, wenn der Vorstand oder mehr als 1/3 der Mitglieder oder mehr als 1/3 der Stimmen einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (3) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat mindestens eine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied richtet sich nach der Höhe des zuletzt festgesetzten Mitgliedsbeitrags. Pro angefangene 1.000 € Mitgliedsbeitrag, erhalten ordentliche und außerordentliche Mitglieder eine volle Stimme. Dabei kann ein einzelnes Mitglied in der Mitgliederversammlung maximal ein Drittel aller anwesenden und vertretenen Stimmen ausüben.
- (4) Die Verteilung der Stimmen in der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Liegen die zur Ermittlung der Stimmenanzahl notwendigen Informationen der Geschäftsführung zu diesem Zeitpunkt nicht vor, ist die Stimmenanzahl je Mitglied vom Vorstand der AGR festzulegen.
- (5) Ein abwesendes ordentliches Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe von einem anderen ordentlichen Mitglied kraft schriftlicher, der Geschäftsführung vor Versammlungsbeginn vorzulegender Vollmacht vertreten lassen. Ein abwesendes außerordentliches Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe von

einem anderen ordentlichen oder außerordentlichen Mitglied kraft schriftlicher, der Geschäftsführung vor Versammlungsbeginn vorzulegender Vollmacht vertreten lassen. In beiden Fällen darf ein Mitglied nicht mehr als ein Drittel aller anwesenden und vertretenen Stimmen auf sich vereinen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Es obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festzustellen, ob eine Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, muss innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlussfassung insbesondere über
- a) grundsätzliche Fragen, die Zweck und Aufgabe des Vereins betreffen, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen handelt,
 - b) die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Bilanz des Vorjahres,
 - c) den Haushalt und die Beitragsordnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden,
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Zugehörigkeit des Vereins zu anderen Organisationen.

Für eine Beschlussfassung ist jeweils die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Geschäftsführer des Vereins ist Protokollführer. Er erstellt das Protokoll und unterzeichnet es als Protokollführer.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat drei Mitglieder. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und zwei Vorstandsmitgliedern. Die Wahl des AGR-Präsidenten und der zwei Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder in getrennten

Wahlgängen. Der Vorstand soll nach Möglichkeit aus je einem Vertreter der Säge- und Furnier-, der Holzwerkstoff- sowie der Zellstoff- und Papierindustrie bestehen. In den Vorstand können ausschließlich Vertreter von ordentlichen Mitgliedern des Vereins oder von Unternehmen der außerordentlichen Mitglieder gewählt werden.

- (2) Entzieht das Unternehmen dem Vorstandsmitglied das Vertretungsrecht bzw. erlischt die ordentliche Mitgliedschaft des Unternehmens in der AGR oder die Mitgliedschaft des Unternehmens beim außerordentlichen Mitglied, scheidet auch das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Verfolgung des Vereinszwecks in dem von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Rahmen.
- (6) Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind gegen jedermann geheim zu halten. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Vorstand sowie unter Beachtung des Konsensprinzips gemäß der Präambel in voller Unparteilichkeit zu führen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer eine Vertretungsvollmacht geben.
- (3) Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind gegen jedermann geheim zu halten. Das gilt auch für die Zeit nach einem Ausscheiden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Veranstaltungen anderer Vereinsorgane teil, soweit der Vorstand nichts Abweichendes beschließt.

§ 8 Fachausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Fachausschüsse bilden. Die Ausschussvorsitzenden können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (2) Für andere Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen oder beauftragen.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Ausschüsse haben den Vorstand und die Mitglieder über ihre Arbeit in geeigneter Form fortlaufend zu unterrichten.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig. Er bleibt bis zur Wieder- oder Neuwahl im Amt.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe und Festsetzung wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ist der Verbrauch an Rohholz heranzuziehen.
- (2) Sonderbeiträge und außerordentliche Umlagen können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Genehmigung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder erfolgen.

§ 11 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 60% der anwesenden und vertretenen Stimmen und 75% der anwesenden und vertretenen ordentlichen

und außerordentlichen Mitglieder erforderlich. Es obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter festzustellen, ob eine solche Mehrheit vorliegt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit anderen Organisationen kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden, die gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen hat. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erforderlich. Kommt es zu keinem Beschluss hinsichtlich des Vereinsvermögens, so wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Der Liquidator wird mit Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen von der Mitgliederversammlung bestimmt.